



# Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Präsidenten der Hochschule Niederrhein

---

45. Jahrgang

Ausgegeben zu Krefeld und Mönchengladbach am 3. Dezember 2020

Nr. 27

---

## Inhalt

Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Betrieb der Hochschule Niederrhein gestellten Herausforderungen im Bereich Studium, Lehre und Prüfungen vom 2. Dezember 2020

**Ordnung  
zur Änderung der Ordnung  
zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie  
an den Betrieb der Hochschule Niederrhein gestellten Herausforderungen  
im Bereich Studium, Lehre und Prüfungen**

**Vom 2. Dezember 2020**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Septem (GV. NRW. S. 218b), sowie aufgrund der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) vom 15. April 2020 (GV. NRW. S. 298, ber. S. 316a), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 2020 (GV. NRW. S. 1046), hat das Präsidium der Hochschule Niederrhein die folgende Änderungsordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Ordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Betrieb der Hochschule Niederrhein gestellten Herausforderungen im Bereich Studium, Lehre und Prüfungen vom 19. Mai 2020 (Amtl. Bek. HN 7/2020), geändert durch Ordnung vom 19. November 2020 (Amtl. Bek. HN 26/2020), wird wie folgt geändert:

**1. § 3** wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Worten „Sommersemesters 2020“ die Worte „und des Wintersemesters 2020/21“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Termine“ die Worte „im Semester“ eingefügt.

b) In Absatz 7 werden nach den Worten „Sommersemesters 2020“ die Worte „oder des Wintersemesters 2020/21“ eingefügt.

c) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) Im ersten Halbsatz werden nach den Worten „Sommersemesters 2020“ die Worte „oder des Wintersemesters 2020/21“ eingefügt.

bb) Im zweiten Halbsatz werden die Worte „Sommersemester 2020“ durch die Worte „jeweilige Semester“ ersetzt.

**2.** Nach § 3 wird folgender **§ 3a** eingefügt:

**„§ 3a**

**Online-Klausurarbeiten**

(1) Auch Klausurarbeiten können als Online-Prüfung durchgeführt werden. In diesem Fall werden die Aufgaben über die an der Hochschule eingesetzte digitale Lehr- und Lernplattform Moodle bereitgestellt und von den Prüflingen in einer festgelegten Zeit bearbeitet. Die bearbeiteten Aufgaben werden nach dem Ende der Prüfung aus Moodle exportiert und dateimäßig gesichert. Die Bewertung findet außerhalb von Moodle statt.

(2) Der Fachbereich ermöglicht den Studierenden vor der ersten von ihnen zu absolvierenden Online-Klausurarbeit, sich mit den entsprechenden Funktionalitäten von Moodle vertraut zu machen und diese zu erproben.

(3) Technische Probleme vor und während der Prüfung dürfen nicht zu Lasten des Prüflings gehen. In der festgelegten Gesamtdauer der Prüfung sind mögliche Verzögerungen aufgrund kleinerer technischer Probleme zu berücksichtigen. Bei anhaltenden oder wiederkehrenden technischen Problemen ist die Prüfung abubrechen und zu wiederholen.

(4) Die Identitätsfeststellung des Prüflings kann mittels eines von der Hochschule bereitgestellten Online-Videokonferenzsystems erfolgen. Hierbei wird ausschließlich ein visueller Abgleich von Gesicht und Lichtbildausweis durch die jeweilige Aufsichtsperson vorgenommen; die Aufnahme wird nicht aufgezeichnet. Jeder Prüfling hat zudem zu versichern, die zu prüfende Person zu sein, die Prüfungsleistung selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe zu erbringen und sich der Folgen einer Täuschungshandlung nach dem Hochschulgesetz und der Prüfungsordnung bewusst zu sein.

(5) Im Übrigen gelten die Bestimmungen zur Durchführung von Klausurarbeiten der jeweiligen Prüfungsordnung.“

3. § 5 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von Satz 1 gelten die §§ 3 und 3a bis zum Ende der Prüfungsperiode des Wintersemesters 2020/21.“

## **Artikel II**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein (Amtl. Bek. HN) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Präsidiums der Hochschule Niederrhein vom 1. Dezember 2020.

Krefeld und Mönchengladbach, den 2. Dezember 2020

Der Präsident  
der Hochschule Niederrhein  
Dr. Thomas Grünewald